

Organisationsstatut

**Ludwig Ritter von Köchel - Musikschule
der Stadt Krems an der Donau**

Teil A

<i>1. Aufgabe der Schule</i>	<i>3</i>
<i>2. Aufbau</i>	<i>4</i>
<i>3. Aufnahme</i>	<i>7</i>
<i>4. Lehrplan</i>	<i>9</i>
<i>5. Ordentliches und außerordentliches Studium</i>	<i>11</i>
<i>6. Abschluss des ordentlichen Studiums</i>	<i>12</i>
<i>7. SchülerInnenbeurteilung</i>	<i>13</i>
<i>8. Unterricht</i>	<i>15</i>
<i>9. Schulordnung</i>	<i>16</i>
<i>10. LeiterInnen und LehrerInnen: Lehrbefähigung</i>	<i>22</i>
<i>11. Ausstattung der Schule</i>	<i>23</i>

Teil B

<i>1. Rechtliche Stellung</i>	<i>24</i>
<i>2. Schulerhalter</i>	<i>25</i>
<i>3. Pflichten und Rechte des Schulleiters</i>	<i>26</i>
<i>4. Pflichten und Rechte der Lehrer</i>	<i>27</i>
<i>5. Dienstverhältnis des Leiters und der Lehrer zum Schulerhalter</i>	<i>29</i>
<i>6. Schulkostenbeitrag</i>	<i>30</i>
<i>Fächerkanon</i>	<i>31</i>
<i>Studentafel</i>	<i>33</i>

Krems, September 1994

letzte Änderung der Schulordnung: Mai 2017

1. Aufgabe der Schule

Die Ludwig Ritter von Köchel - Musikschule der Stadt Krems für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung (in weiterer Folge kurz "Musikschule der Stadt Krems" genannt) hat allgemein die Aufgabe, in der landschaftlichen Lebensgemeinschaft und deren Musikleben und Musiktradition die Freude an Musik und am Musizieren zu wecken sowie das Eigenmusizieren und das Musikverständnis zu fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten. Dies erfolgt durch:

- 1.1. Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken und allgemein - musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen.
- 1.2. Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der LehrerInnen und der SchülerInnen sowie gelegentliche Heranziehung auswärtiger KünstlerInnen bzw. MusikerInnen,
- 1.3. Vermittlung der nötigen musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. musikverwandtes Studium beginnen zu können. Hiezu zählen insbesondere:
Lehrberufe wie etwa Musikalienhändler oder Instrumentenbauer,
Ausbildung zu Volks- und HauptschullehrerInnen an einer pädagogischen Akademie,
Vorbereitung zu musikalischen Eignung für den Beginn des Studiums der "Musikwissenschaft" an Universitäten.
- 1.4. Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Studienrichtung Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung und BerufsmusikerInnen). Ziel der Ausbildung ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht.

2. Aufbau

Die Musikschule der Stadt Krems umfasst die folgenden Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen gerechtfertigt ist. Nach den Fächern der Elementarstufe und der Vorbereitungsstufe umfasst das ordentliche Studium an der Schule drei Abschnitte:

die Ausbildungsstufe I - Unterstufe,

die Ausbildungsstufe II - Mittelstufe und

die Ausbildungsstufe III - Oberstufe,

welche nach dem Alter, dem Hauptfach und der Leistungsfähigkeit der SchülerInnen bestimmt sind.

2.1. Elementarstufe

2.1.1. Musikalische Früherziehung I für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr,
Unterrichtsform: 1 WStd. Kursunterricht

2.1.2. Musikalische Früherziehung II (2. Jahr MFE),
Unterrichtsform wie bei MFE I;
bei besonderer Begabung ist der Besuch der musikalischen Grundschulung möglich.

2.1.3. Musikalische Grundschulung für Kinder ab der 1. Schulstufe,
Instrumente: laut Lehrplan, weiteres Pflichtfach Kindersingschule (1 WStd.)
Unterrichtsform: Einzel- oder Gruppenunterricht bis zu dritt. Je nach individueller Eignung 2 - 3 Lernjahre.

2.2. Vorbereitungsstufe im künstlerischen Hauptfach

Diese Ausbildungsstufe dient der Förderung von Frühbegabungen in einem künstlerischen Hauptfach. Sie kann - wenn die Reife der SchülerInnen nicht im Rahmen des Faches "Musikalische Grundschulung" festgestellt wurde, nur aufgrund einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung besucht werden. Sie dauert maximal 2 Lernjahre.

Unterrichtsform : 1 WStd. Einzelunterricht oder zu zweit.

Pflichtfach Kindersingschule oder Chor und Ensemblespiel (2 WStd.)

2.3. Ausbildungsstufen I - III im künstlerischen Hauptfach

AUSBILDUNGSSTUFE I (Unterstufe) im künstlerischen Hauptfach

AUSBILDUNGSSTUFE II (Mittelstufe) im künstlerischen Hauptfach

AUSBILDUNGSSTUFE III (Oberstufe) im künstlerischen Hauptfach

Der Eintritt in die Ausbildungsstufe I ist grundsätzlich frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Faches Musikalische Grundschulung oder nach der Vorbereitungsstufe im künstlerischen Hauptfach möglich (sofern im jeweiligen Lehrplan nicht anders bestimmt), der Eintritt in die folgenden Ausbildungsstufen nach der jeweiligen erfolgreichen Übertrittsprüfung.

Für eine Ausbildungsstufe des ordentlichen Studiums sind jeweils drei Lernjahre vorgesehen. Nach Ablauf dieser Zeit haben die SchülerInnen zur Übertrittsprüfung anzutreten. Bei Nichtbestehen dieser Übertrittsprüfung bzw. bei Geltendmachung berücksichtigungswürdiger Gründe, welche eine Ablegung der Übertrittsprüfung verhindern, kann den SchülerInnen ein viertes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligt werden.

Nach Erreichen der Studiendauer von vier Jahren in der betreffenden Leistungsstufe ohne erfolgreiche Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums als ordentliche SchülerInnen ausgeschlossen.

Aufgrund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene SchülerInnen auch unmittelbar in höhere Leistungsstufen eintreten. Dabei können fehlende Pflichtfächer auf ein Jahr gestundet werden.

Das ordentliche Studium umfasst ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer und alle dazu vorgeschriebenen Pflichtfächer. Zusätzlich können Ergänzungsfächer gewählt werden. Zum außerordentlichen Studium können SchülerInnen in einzelnen Fächern nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

3. Aufnahme

In die Musikschule der Stadt Krems werden SchülerInnen unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

- 3.1. In die Fächer der Elementarstufe nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch die LehrerInnen des betreffenden Faches. SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen, so z. B. einer Allgemeinen Sonderschule, können aufgenommen werden, wenn der Musikunterricht an der Musikschule der Stadt Krems eine Förderung der Gesamtentwicklung der betreffenden SchülerInnen erwarten lässt.
- 3.2. In die Vorbereitungsstufe bzw. in die Ausbildungsstufe I (Unterstufe) des künstlerischen Hauptfaches grundsätzlich nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung oder erfolgreichem Besuch des Faches "Musikalische Grundschulung", wodurch die geistige und körperliche Eignung der SchülerInnen für das betreffende Fach festgestellt werden konnte.
- 3.3. Fortgeschrittene SchülerInnen können aufgrund der Vorlage geeigneter Zeugnisse oder aufgrund einer Einstufungsprüfung in eine höhere Ausbildungsstufe aufgenommen werden.

Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung.

Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf Überfüllung der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.

Die Aufnahme in die Schule kann verweigert oder ausgesetzt werden bei

- a) Platzmangel
- b) körperlichen Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instruments erschweren oder unmöglich machen
- c) Nichterfüllung der für die Aufnahme sonst erforderlichen Voraussetzungen.

4. Lehrplan

Der Unterricht an der Schule ist nach einem festen Lehrplan zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die Befähigung der eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik, sowie die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium ist.

Studiengänge sind vorgesehen für:

Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Schlagwerk, Streichinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Akkordeon, Gesang, Musiktheorie.

Die im ordentlichen Studium zu besuchenden Haupt- und Pflichtfächer sowie die empfohlenen Ergänzungsfächer sind in der beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Stundentafel verzeichnet.

Das Stundenausmaß in den einzelnen Unterrichtsfächern gibt die beiliegende Stundentafel an.

Neben dem Einzel- oder Gruppenunterricht zu zweit im künstlerischen Hauptfach werden die im ordentlichen Studium zu besuchenden Pflichtfächer als gemeinsamer Unterricht der Klasse bzw. der Ausbildungsstufe geführt.

Die Zahl der SchülerInnen im Gemeinschaftsunterricht (Pflichtfächer) ergibt sich durch Anwendung der für Pflichtschulen jeweils geltenden Teilungsziffern. Ausgenommen hiervon sind Ensembles, deren Besetzung eine davon abweichende Zahl von Mitwirkenden erfordert.

Das Bildungs- und Lehrziel sowie der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsfächer, die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Ausbildungsstufen sowie die didaktischen Grundsätze sind aus dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Lehrplan ersichtlich.

Ausnahmsweise kann bei Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines Pflichtfaches nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.

Grundsätzlich ist der Lehrplan so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musikunterrichtes Rechnung getragen werden kann. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gemäß KHStG 1983, BGBl 957/78 die Aufnahme als ordentliche HörerInnen in einzelne Studienrichtungen an einer Hochschule für Musik und darstellenden Kunst oder eines Konservatoriums bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgen kann.

Der Lehrplan hat den pädagogischen, musiksoziologischen und musikästhetischen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung zu tragen.

5. Ordentliches und außerordentliches Studium

- 5.1. Der ordentlichen SchülerInnen sind verpflichtet, das gewählte Hauptfach (die Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Pflichtfächer regelmäßig zu besuchen. Sie haben Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den Fortgang (jährlich), über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreicher Übertrittsprüfung) und über den Abschluss des Studiums an der Schule (nach erfolgreicher Abschlussprüfung).
- 5.2. Die außerordentlichen Schülerinnen sind nur zum Besuch des gewählten Unterrichtsfaches (oder der Unterrichtsfächer) verpflichtet. Sie können aber nach Maßgabe der Kenntnisse zur Mitwirkung in Ensembles herangezogen werden. Bei Feststellung von unzureichenden musiktheoretischen Kenntnissen, welcher den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, können sie vom Hauptfachlehrer zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen angehalten werden. Die außerordentlichen Schülerinnen haben keinen Anspruch auf ein Zeugnis, auf Ersuchen ist ihnen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Außerordentliche SchülerInnen können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung in den ordentlichen Studiengang übertreten.

6. Abschluss des ordentlichen Studiums

Das ordentliche Studium an der Ludwig Ritter von Köchel - Musikschule der Stadt Krems wird nach Absolvierung der höchsten Leistungsstufe mit der erfolgreichen Abschlussprüfung im Hauptfach und allen, im betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Pflichtfächern abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt den ordentlichen SchülerInnen Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten Hauptfach und den Pflichtfächern ausweist. Die Bestimmungen des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

7. SchülerInnenbeurteilung

- 7.1. Auf die SchülerInnenbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974, idgF (derzeit in der Fassung BGBl Nr. 216/1984) über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- 7.2. Über den Erfolg der Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme der Schulleitung bzw. der Stellvertretung.
- 7.3. Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden von den AufnahmewerberInnen geprüft: Gehör, melodisch-rhythmische Empfinden, musikalisches Grundwissen, körperliche und geistige Eignung für das angestrebte Hauptfach.
KOMMISSION: SchulleiterIn bzw. StellvertreterIn, betreffende HauptfachlehrerIn.
- 7.4. Im Rahmen der Übertrittsprüfung werden von den KandidatInnen geprüft: Lehrplanmäßiger Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgeschriebenen Pflichtfächer der besuchten Ausbildungsstufe.
KOMMISSION: SchulleiterIn bzw. StellvertreterIn, HauptfachlehrerIn, fachbezogene BeisitzerInnen.
- 7.5. Im Rahmen der EINSTUFUNGSPRÜFUNG werden von den KandidatInnen geprüft:
Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und den Pflichtfächern für die angestrebte Ausbildungsstufe.
KOMMISSION: SchulleiterIn bzw. StellvertreterIn, HauptfachlehrerIn des angestrebten Hauptfaches, fachbezogene BeisitzerInnen.

- 7.6. Im Rahmen der Dispensprüfung werden geprüft:
Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Pflicht- oder Ergänzungsfaches.
KOMMISSION: SchulleiterIn bzw. dessen StellvertreterIn, LehrerIn des betreffenden Faches.
- 7.7. Abschlussprüfung
Prüfungsstoff der Abschlussprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden künstlerischen Hauptfaches und aller in der höchsten Ausbildungsstufe zu absolvierenden Pflichtfächer. Die KandidatInnen haben im Einvernehmen mit der HauptfachlehrerIn ein künstlerisches Programm, bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtspieldauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Ausbildungsstufe auszuwählen, zu erarbeiten und im Rahmen der Abschlussprüfung musikalisch wie technisch einwandfrei vorzutragen. Eines der drei Werke kann auch im Ensemble vorgetragen werden, oder kann durch entsprechende Orchesterstudien ersetzt werden (hievon abweichende Prüfungsbestimmungen sind im betreffenden Lehrplan festgelegt).
- KOMMISSION: SchulleiterIn bzw. StellvertreterIn, HauptfachlehrerIn, fachbezogene BeisitzerInnen und alle LehrerInnen, welche die Kandidatin / den Kandidaten in der höchsten Ausbildungsstufe unterrichtet haben.
Die Bestimmungen des § 38 des Schulunterrichtsgesetzes über die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung sind für die Abschlussprüfung sinngemäß, unter besonderer Berücksichtigung des Hauptfaches anzuwenden.
- 7.8. Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlussprüfung kann die Kommission auch von den KandidatInnen erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Krems heranziehen.

8. Unterricht

Für die Unterrichtszeit, die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien der Schule finden die für Allgemeinbildende Höhere Schulen im Lande Niederösterreich geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen im allgemeinen Anwendung. Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt fünfzig Minuten.

9. Schulordnung

Schulordnung der Ludwig Ritter von Köchel Musikschule der Stadt Krems

§ 1

Die Musikschule der Stadt Krems an der Donau (Städtische Musikschule) ist nach dem Privatschulgesetz mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet. Sie ist regional ausgerichtet. Ihr Standort ist 3500 Krems/Donau, Hafnerplatz 2.

§ 2

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule der Stadt Krems erfolgt durch eine von der Leitung durchzuführende SchülerInneneinschreibung. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Direktion.

Die Einschreibung von SchülerInnen erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres. Er verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht jeweils schriftlich bis zum 31. Mai gekündigt wird. Rechtswirksam wird dieser Vertrag erst durch die endgültige Aufnahme der Schülerin / des Schülers.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung werden von der Schülerin / vom Schüler bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte(n) durch Unterschrift nachweislich zur Kenntnis genommen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich die Städtische Musikschule, der Schülerin / dem Schüler einen dem Lehrplan entsprechenden Unterricht zu erteilen.

§ 3

Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Einheiten werden von den LehrerInnen nach Zustimmung durch die Direktion festgesetzt.

Die festgelegten Unterrichtsstunden sind pünktlichst einzuhalten. Bei Kindern haben die Eltern (gesetzliche VertreterInnen) dafür zu sorgen. Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von Erziehungsberechtigten oder

deren Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

Unterrichtsstunden, welche von den SchülerInnen unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Für die Unterrichtserteilung ist ein Jahresentgelt (Schulgeld) zu entrichten. Die aktuellen Tarife sind der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Der Unterricht im Fach Kindersingen ist kostenlos.

Das Schulgeld ist eine Jahrespauschale und entweder in zwei Jahresraten zu Beginn jedes Semesters einzuzahlen oder es wird mittels Bankeinzugsauftrag in 10 Raten jeweils bis zum 23. des Folgemonats eingehoben.

Für die Erstanmeldung wird eine Gebühr von 10 Euro verrechnet.

Ein Viertel aller Unterrichtseinheiten pro Jahr / pro SchülerIn stehen für eine freie Unterrichtsgestaltung (Projektarbeit, multidimensionaler Unterricht etc.) zur Verfügung. Dies liegt im Ermessen der Lehrerin / des Lehrers und kann nach Rücksprache mit der Direktion durchgeführt werden.

„Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus Gründen des §7 nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung am Ende des Schuljahres durchgeführt.“

§ 5

Bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule von zwei oder mehreren Kindern einer Familie, die in Krems ihren Hauptwohnsitz hat, wird über Ansuchen ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Die zu fördernden Kinder müssen einen Lernerfolg gemäß dem Lehrplan der KOMU (Konferenz österreichischer Musikschulwerke) aufweisen. Die Einkommenskopfquote der Familie beträgt 60 Prozent des zum jeweiligen 1. September des beginnenden Schuljahres gültigen,

amtlich verlautbarten ASVG Richtsatzes für Alleinstehende für Mindesteinkommensinhaber inkl. Ausgleichszulagensatz.

§ 6

Unabhängig vom Schulgeld ist für das Ausleihen eines Instrumentes von der Musikschule Krems eine Leihgebühr für die Dauer der Entlehnung zu entrichten. Die Leihgebühr für Instrumente der Musikschule beträgt pro angefangenem Kalendermonat € 12,00 - , der Betrag ist Index gesichert, die Wertanpassung und die Einhebung erfolgen analog § 4.

§ 7

Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung, das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten. Ein Wechsel der Wohnadresse ist sofort zu melden.

Nur im Falle eines von der Schülerin / vom Schüler nicht verschuldeten Fernbleibens - welches von diesem schriftlich zu beweisen ist - wird der aliquote Teil des entrichteten Schulgeldes rückgezahlt oder gutgeschrieben, sofern die Unterbrechung zwei oder mehr unmittelbar aufeinandertreffende Unterrichtseinheiten gedauert hat. Zur Auszahlung gelangt pro entfallener Unterrichtseinheit der 40. Teil des jeweils vorgeschriebenen Jahresschulgeldes. Diese Regelung gilt sinngemäß im Falle einer Absenz der Lehrerin / des Lehrers ab zwei aufeinander folgenden Unterrichtseinheiten im Krankheitsfalle oder auf Grund Verhinderungen im Sinne des Dienstrechtes (Sonderurlaube, Pflegeurlaub...). Im Falle einer anderen, vom Dienstgeber genehmigten Abwesenheit der Lehrerin / des Lehrers (etwa Konzerte,...) wird eine Ersatzstunde geleistet.

§ 8

Die ordentlichen Schülerinnen erhalten wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in einem oder mehreren Hauptfächern ihrer Wahl und sind verpflichtet, die zum Hauptfach gehörenden Nebenfächer zu besuchen

§ 9

Der Unterricht in Hauptfächern erfolgt in drei Stufen:

- a) Unterstufe
- b) Mittelstufe
- c) Oberstufe

Die Dauer jeder Stufe beträgt drei, höchstens jedoch vier Jahre. Der Übertritt von einer Stufe zur nächsthöheren ist nur aufgrund einer mit Erfolg abgelegten Prüfung (Übertrittsprüfung) gemäß Organisationsstatut möglich. Im Falle besonderer Begabung oder bei Vorkenntnissen kann eine Stufe übersprungen werden. Die Einstufung hat hierbei durch die Schulleitung zu erfolgen.

§ 10

Die Schulleitung hat sich durch Unterrichtsbesuche über den Lernerfolg der SchülerInnen zu informieren. Die Eltern werden über den Lernerfolg der außerordentlichen SchülerInnen auf Verlangen durch eine Schulnachricht am Ende jeden Schuljahres in Kenntnis gesetzt.

Bei Schülern im ordentlichen Studium wird am Ende jedes Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt.

§ 11

Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe, wie z.B. Wohnungswechsel, dauernde Krankheit, erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Direktion. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem die Aufkündigung erfolgt.

§ 12

Eine Schülerin / ein Schüler kann in folgenden begründeten Fällen von der Direktion ausgeschlossen werden, wobei das Schulgeld laut § 4 für das gesamte Schuljahr zu begleichen ist:

- a) bei Verzug in der Zahlung der Schulkostenbeiträge in der Höhe von 6 Monatsraten *trotz Mahnungen*,
- b) bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder Anweisungen der Direktion und der LehrerInnen,
- c) wenn das Lehrziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleiß der Schülerin / des Schülers nicht erreicht werden kann,

- d) wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler und wiederholte Disziplinlosigkeit der SchülerIn ihr / sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.

§ 13

Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten geht zu Lasten der betreffenden SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 14

Das Ausmaß der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage richtet sich nach den im Lande NÖ geltenden schulzeitlichen Regelungen für Allgemeine Pflichtschulen.

§ 15

Für Rückfragen steht die Direktion der Musikschule zur Verfügung.

§ 16

In allen Angelegenheiten, die in dieser Schulordnung nicht separat geregelt sind, wird auf das Organisationsstatut sowie die Hausordnung der Musikschule der Stadt Krems verwiesen.

§ 17

Diese Änderungen der mit 1. September 1994 wirksam gewordenen Schulordnung treten mit 1. September 2017 in Kraft.

Krems, Mai 2017

10. Leiter und Lehrer: Lehrbefähigung

10.1. Die Musikschule der Stadt Krems steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters / der Leiterin der Schule.

10.2. LeiterInnen und LehrerInnen haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Für sonstige Befähigungsnachweise gelten die Bestimmungen des § 46 des NÖ GVVG (LGBl 2420-20).

10.3. Der Landesschulrat kann bei LehrerInnen vom Nachweis der Lehrbefähigung absehen, wenn Mangel an entsprechenden lehrbefähigten LehrerInnen besteht oder für das betreffende Unterrichtsfach keine Lehrbefähigung erlangt werden kann oder ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird.

10.4. Die LehrerInnen unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen der Schulleitung.

Unter Aufsicht der Schulleitung und zu deren Unterstützung obliegen den LehrerInnen auch die einheitliche Ausarbeitung der Lehrpläne, die Beobachtung der öffentlichen Vorspielstunden und Veranstaltungen der Schule sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule.

11. Ausstattung der Schule

11.1. Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen SchülerInnenzahl zu verfügen. Weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- und Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probesaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind. Weiters hat die Schule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke zu verfügen.

1. Rechtliche Stellung

Die Musikschule der Stadt Krems ist eine Lehranstalt der Stadt Krems, führt die Bezeichnung "Ludwig Ritter von Köchel - Musikschule der Stadt Krems für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung", hat ihren Sitz in Krems und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 in BGBl Nr. 244 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz) in der gegenwärtigen Fassung und den Bestimmungen des NÖ Musikschulgesetzes (LGBl 5200-0).

2. Schulerhalter

Schulerhalterin ist die Stadtgemeinde Krems, der die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung zur Führung der Schule obliegt. Weiters obliegt der Stadtgemeinde Krems die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Die Stadtgemeinde Krems hat auch für die Anzeichen und Auskünfte an den Landesschulrat gem. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 des Privatschulgesetzes BGBl Nr. 244/62 idgF zu sorgen.

3. Pflichten und Rechte der Schulleitung

- 3.1. Die Schulleitung ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.
- 3.2. Die Schulleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller in der Schule tätigen LehrerInnen. Sie hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, LehrerInnenkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der SchülerInnen regelmäßig zu überzeugen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den LehrerInnen die Verbindung zwischen Schule, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten.
- 3.3. Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist die Schulleitung zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.
- 3.4. Die Schulleitung hat der SchulerhalterIn alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaft und deren Einrichtungen mitzuteilen.
- 3.5. Pflichten, die der Schulleitung aufgrund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

4. Pflichten und Rechte der LehrerInnen

- 4.1. Die LehrerInnen haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Sie haben entsprechend dem Lehrplan - mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers und die äußeren Gegebenheiten -

den Lehrstoff nach dem jüngsten Stand der Musikpädagogik zu vermitteln;
eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben;
den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten;
die SchülerInnen zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen;

durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

Sie haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf ihre eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.

- 4.2. Zur Ergänzung des Unterrichts sind den SchülerInnen von den LehrerInnen so vorbereitete Hausübungen zu geben, dass sie von den SchülerInnen ohne fremde Hilfe verarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der SchülerInnen auch durch sonstige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

- 4.3. Die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen haben die LehrerInnen durch ständige Beobachtung Ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordnete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

- 4.4. Die LehrerInnen haben den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplan zu erteilen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch die Schulleitung.
- 4.5. Die LehrerInnen haben in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltung, den verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen festzuhalten. Sie haben die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarter Zeit Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.
- 4.6. Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule haben die LehrerInnen die Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler erforderlich ist. Dabei haben sie besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- 4.7. Außer den pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben haben die LehrerInnen an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.
- 4.8. Pflichten, die LehrerInnen aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

5. Dienstverhältnis der Leitung und der LehrerInnen zum Schulerhalter

Das Dienstverhältnis der Leiterin /des Leiters und der LehrerInnen zur Schulerhalterin ist nach den in NÖ geltenden gesetzlichen Bestimmungen idjgFzu regeln (GBDO 1976, GBGO 1976, NÖ GVBG 2420-20).

6. Schulkostenbeitrag

Für den Schulbesuch sind solange tarifmäßig festgesetzte Jahresbeiträge zu leisten, bis die Schule zur Gänze aus öffentlichen Mitteln erhalten werden kann. Die Höhe und die Art der Einhebung der Beiträge wurde in der vom Gemeinderat der Stadt Krems beschlossenen Schulordnung festgelegt, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Statutes bildet (Teil A Pkt. 9).

Fächerkanon

Musikalische Früherziehung (MFE)

Musikalische Grundschulung (MGS)

Kindersingschule

Sologesang (Stimmbildung)

Blockflöte

Querflöte

Oboe

Klarinette

Saxophon

Fagott

Waldhorn

Trompete (Flügelhorn)

Posaune (Tenorhorn, Baryton)

Tuba

Klavier

Schlagzeug

Zither

Hackbrett

Violine (Viola)

Violoncello

Kontrabaß

Gitarre

Akkordeon

Ensemblegesang

Streicherensemble

Jugendstreicherchester

Gitarrenensemble

Bockflötenensemble

Bläserensemble

Schlagzeugensemble

Populärmusik

Klavier vh.

Korrepetition

Musikkunde 1

Musikkunde 2

Musikkunde 3

Gehörbildung 1, 2

Musiktheoretisches Repetitorium

Werkkunde und Musikgeschichte

Repetitorium 1, 2

Creative Dance (nach LABAN-Methoden)

Studentafel

Hauptfächer	Ast.	Hf.	MK 1	MK 2	MK 3	WK / MG	GB 1	GB 2	MTR	Rep. 1/2	KORR.	Kl. Vh.	Git. E.	Slzq. E.	K. Chor	En. Sp.	Str. E.	JStr. O.	Bf. E.	Bl. E.	Pop. M.	Vm. E.	Kl. Pr.	MGS. E.	Min.	Max.
Musik. Früherziehung 1. Jg.		1																							1,5	1,5
Musik. Früherziehung 2. Jg.		1																							1,5	1,5
Musik. Grundschulung 1. Jg.		1													1									1**	2	3
Musik. Grundschulung 2. 3. Jg.		1													1										2	2
Querflöte / Klarinette	I	1	1				1			1	1*				1					1					4	9
	II	1		1				1		1	1*					1				1	1				4	10
	III	1				1	1		1		1					1				1	1				4	10
Oboe / Fagott	I	1	1				1			1	1*					1				1					4	9
	II	1		1				1		1	1*					1				1					4	9
	III	1				1	1		1		1					1				1					4	9
Saxophon	I	1	1				1			1	1*					1				1					4	9
	II	1		1				1		1	1*					1				1					4	9
	III	1				1	1		1		1					1				1					4	9
Blockflöte	I	1	1				1			1	1*				1					1					4	7
	II	1		1				1		1	1*					1				1					4	7
	III	1				1	1		1		1					1				1					4	7
Trompete / Flügelhorn	I	1	1				1			1	1*					1				1	1				4	10
	II	1		1				1		1	1*					1				1	1				4	10
	III	1				1	1		1		1					1				1	1				4	10
Horn	I	1	1				1			1	1*					1				1					4	9
	II	1		1				1		1	1*					1				1					4	9
	III	1				1	1		1		1					1				1					4	9
Posaune	I	1	1				1			1	1*					1				1					4	9
	II	1		1				1		1	1*					1				1	1				4	10
	III	1				1	1		1		1					1				1	1				4	10

Hauptfächer	Asl.	Hf.	MK1	MK2	MK3	WK / MG	GB1	GB2	MTR	Rep. 1/2	KORR.	Kl. vh.	Git. E.	Sizg. E.	K. Chor	En. Sp.	Str. E.	JStr. O.	Bffl. E.	Bl. E.	Pop. M.	Vm. E.	Kl. Pr.	MGS. E.	Min.	Max.
Tenorhorn / Baryton	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1* 1* 1					1 1 1				1 1 1					4 4 4	9 9 9
Schlagzeug / Pauke	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1* 1* 1			1 1 1	1	1 1 1					1 1 1				4 4 4	10 10 10
Violine / Viola / Violoncello	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1* 1* 1					1 1 1	1 1 1	2 2 2							4 4 4	8 9 9
Kontrabaß	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1* 1* 1					1 1 1	1 1 1	2 2 2			1 1 1				4 4 4	9 10 10
Klavier	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1		1 1 1			1	1 1 1	1 1 1			1 1 1					4 4 4	9 9 9
Gitarre	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 1 1		1 1 1		1	1 1 1					1 1 1	1 1 1			4 4 4	9 9 9
Akkordeon	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1					1	1 1 1						1 1 1			4 4 4	7 7 7
Sologesang	III	1	1	1	1	1			1		1					1					1				4	9
Zither / Hackbrett	I II III	1 1 1	1	1	1	1	1	1	1	1					1	1 1 1						1 1 1			4 4 4	6 6 6

Abkürzungen

Ast.	Ausbildungsstufe
MK	Musikkunde
MTRE	Musiktheoret. Repetitorium
GB	Gehörbildung
Rep.	Repetitorium
WK/MG	Werkkunde/Musikgeschichte
KORR	Korrepetition
Kl. vh.	Klavier vierhändig
Git. E.	Gitarre Ensemble
Slzg. E.	Schlagzeug Ensemble
K. Chor	Kinderchor
En. Sp.	Ensemblespiel
Str. E.	Streicher Ensemble
Jstr. O.	Jugendstreichorchester
Bl. E.	Bläserensemble
Bfl. E.	Blockflöten Ensemble
Pop. M	Populärmusik
Vm. E.	Volksmusik Ensemble
MGS. E.	Musikal. Grundschulensemble

Erläuterungen

- * Ensemblespiel, Ensemblesingen und Korrepetition können nach Maßgabe durch den Hauptfachlehrer einzeln oder in Kombination besucht werden
- ** Bei Besuch der MFE 2 und in Fällen besonderer Begabung ist der gleichzeitige Besuch der Musik. Grundschule I möglich